

## **Information für Inhaberinnen und Inhaber von Tankanlagen**

### **> Die Befüllung des Tanks ist nur mit gültigem Tankdokument zulässig <**

#### **1. TANKDOKUMENT**

Zu jeder Anlage gehört ein Tankdokument. Darin werden Tankfüllungen, Sichtkontrollen und sonstige Vorkommnisse eingetragen.

#### **2. VERANTWORTUNG/EIGENVERANTWORTUNG**

Die Inhaber von Tankanlagen sind nach Art. 22. Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Eigenverantwortung verpflichtet, ihre Anlage regelmässig kontrollieren und warten zu lassen.

Aus Gründen der Haftpflicht und der Werterhaltung ist die Kontrolle in Eigenverantwortung im bewährten Turnus von 10 Jahren durch eine Fachfirma ausführen zu lassen.

#### **3. ZWECK**

Die Kontrolle hat zum Zweck, Betriebsschäden sowie Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) dürfen Anlagen mit wassergefährdende Flüssigkeiten nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Zugelassene Fachfirmen finden Sie unter [www.citec-suisse.ch](http://www.citec-suisse.ch) / > Fachbetriebe

#### **4. KONTROLLUMFANG BEI FREISTEHENDEN ANLAGEN**

Freistehende Tankanlagen, z.B. Kellertanks, sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu überziehen. Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung des Tanks, des Schutzbauwerkes bzw. der Auffangwanne des Tanks sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand.

Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Vor allem bei älteren Anlagen wird eine Innenkontrolle empfohlen.

#### **5. KONTROLLUMFANG BEI ERDVERLEGTEN TANKANLAGEN**

Erdverlegte doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystemen sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Die Druckausgleichsleistung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

#### **6. MÄNGELBEHEBUNG**

Weist die Anlage Mängel auf, sind diese umgehend durch eine Fachfirma zu beheben oder die Anlage ist ausser Betrieb zu setzen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn allfällige Mängel behoben wurden.

#### **7. MELDUNG DER KONTROLLE**

Die ausgeführten Arbeiten oder Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen sind durch die Fachfirma umgehend dem Eigentümer der Anlage und dem Amt für Umwelt Thurgau mittels Kontrollrapport zu melden.

#### **8. AUFFÜLLEN EINER TANKANLAGE NUR MIT GÜLTIGEM TANKDOKUMENT**

Gemäss § 11b der RRV EG GSchG<sup>1</sup> dürfen bewilligungs- oder meldepflichtige Anlagen **nicht befüllt werden, wenn kein Tankdokument vorliegt**, die Sanierungs- oder Kontrollfrist abgelaufen ist, oder die Anlage offensichtlich Mängel aufweist.

Hinweis: Die Heiz- und Treibstofflieferanten sind durch das Amt für Umwelt angewiesen, dass der Tank nicht befüllt werden darf, wenn **kein Tankdokument vorliegt**, die Sanierungs- oder Kontrollfrist abgelaufen ist, oder die Anlage offensichtlich Mängel aufweist.

#### **Prüfen Sie vor einer Bestellung, ob das Tankdokument vorhanden ist.**

Wenn nötig kann ein neues Tankdokument beim Amt für Umwelt gegen eine Gebühr von Fr. 30 angefordert werden. Eine entsprechende Abklärung ist vor einer Heizöl- oder Treibstoff-Bestellung ratsam! (> ist das Tankdokument vorhanden?)

#### **8. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE / KONTAKT**

Amt für Umwelt Thurgau  
Abteilung Abwasser und Anlagesicherheit  
Ressort Anlagesicherheit  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld  
Tel. 058 345 51 71                      [daniel.stutz@tg.ch](mailto:daniel.stutz@tg.ch)  
[www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch)

<sup>1</sup> Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, RB 814.211, EG GSchG